

Nichtantritt an Prüfungen/Prüfungsunfähigkeit/Verfahrensmangel.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können die Prüfungsleistung erheblich vermindern, sodass das Prüfungsergebnis nicht die wahren Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüfungskandidaten wiedergibt. Daher gibt es die Möglichkeit des «Nichtantritts zur Prüfung» (E.4a). Solche Prüfungsunfähigkeiten sind – gemäss Art. 27 PO Aj13 – **vor** Prüfungsantritt zu melden (E. 4b). Denn mit dem Öffnen des Prüfungscouverts erklären die Studierenden ihren Willen, die Prüfung abzulegen. Von diesem Moment an gilt die Prüfung als abgelegt und wird entsprechend bewertet. Die nachträgliche Berücksichtigung einer Prüfungsunfähigkeit ist deshalb nur in Ausnahmefällen möglich (E. 4c und 5). Die Studierenden trifft zudem die Obliegenheit, sich über die einschlägigen Regularien der Universität betreffend «Nichtantritt zur Prüfung», Kenntnis zu verschaffen (E. 4d). Darüber hinaus müssten wesentliche Verfahrensmängel unmittelbar nach dessen Kenntnisnahme geltend gemacht werden, und nicht erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (E. 6). Erwägungen ab S. 4.

26. November 2018 SM

Nr. 30/2018

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi, Prof. Dr. Daniel Hürlimann, Prof. Dr. Alan Robinson, Reto Seiler.

In der Rekursache

X._____, [...]

Rekurrentin,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

«**Prüfung** [...]»

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Mit Notenverfügung vom [...] wurde die Rekurrentin unter anderem über das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung «[...]» - [...] - orientiert. [...]
2. Gegen diese Verfügung hat die Rekurrentin am [...], innert Frist und unter Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 [sGS 951.1; abgekürzt VRP] in der Höhe von Fr. 250.-, Rekurs erhoben.

Mit diesem beantragte sie die Aufhebung der Note der Prüfungsleistung «[...]» sowie die Möglichkeit zur Prüfungswiederholung.

Diesen Antrag begründete sie damit, sie sei am Tag der Prüfung [...] - schmerzbedingt und aufgrund einer medikamentösen Nebenwirkung - «*[n]icht im Vollbesitz ihrer mentalen Kräfte gewese[n]*». Deshalb sei das Prüfungsergebnis negativ beeinflusst worden.

3. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde der Studiensekretär - Dr. Marc Meyer - am [...] zur Vernehmlassung eingeladen.
4. Seine Vernehmlassungsakten hat der Studiensekretär - Dr. Marc Meyer - innert Frist, am [...], eingereicht. Mit seiner Stellungnahme begründete er ausführlich die beantragte Abweisung des Rekurses wie folgt:

Die Rekurrentin habe am [...] die Prüfungsleistung «[...]» erbracht, und sei mit Notenverfügung vom [...] über das entsprechende Ergebnis orientiert worden. Hiergegen habe sie Rekurs erhoben und beantrage die Aufhebung der Notenverfügung sowie die Anordnung einer Prüfungswiederholung dieser Prüfungsleistung. Als Grund führe sie an, aufgrund ihrer Erkrankung [...] habe sie ab dem [...] spezifische Schmerzmittel einnehmen müssen, dessen Nebenwirkungsprofil sich negativ auf die mentale Leistungsfähigkeit ausgewirkt habe, sodass sie am Prüfungstag nicht im Vollbesitz ihrer mentalen Kräfte gewesen sei. Dadurch sei das Prüfungsergebnis negativ beeinflusst worden und daher nur beschränkt repräsentativ. Dies werde mit dem von der Rekurrentin eingereichte Arztzeugnis - [...] - attestiert.

Im «*Merkblatt Nichtantritt an zentralen Prüfungen*» werde darauf hingewiesen, dass eine Annullierung nach Prüfungsantritt nicht möglich sei und die Studierenden durch ihren Antritt die Prüfungsfähigkeit bestätigten:

«2.3 Keine Annullierung nach Prüfungsantritt

Mit dem Antritt an eine Prüfung bestätigen die Studierenden ihre Prüfungsfähigkeit. Eine Annullierung nach Prüfungsantritt ist im Nachhinein nicht möglich, die Prüfungsleistung wird in jedem Fall bewertet.»

Das Merkblatt für das Vorgehen bei Nichtantritt an zentralen Prüfungen sei hinreichend klar formuliert und kommuniziert. Es sei selbstverständlich und offensichtlich, dass eine geschriebene Prüfung zähle und nicht rückwirkend annulliert werden könne. Eine Wiederholung der Prüfung, wie es die Rekurrentin beantrage, sei in den Regularien der Universität St.Gallen nicht vorgesehen. Den folgenlosen Abbruch einer angetretenen Prüfung gebe es grundsätzlich nicht. Indem die Studierende das Prüfungscouvert öffne, erkläre sie ihren Willen, die Prüfung abzulegen. Von diesem Moment an gelte die Prüfung als abgelegt und werde entsprechend bewertet.

Ausnahmen von diesem Grundsatz lasse das Bundesverwaltungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung jeweils nur unter strengen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zu. Laut Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 24. Februar 2011 müsse sich «a) die Krankheit erst zum Zeitpunkt der Prüfung bemerkbar gemacht haben, ohne dass vorher Symptome zu erkennen gewesen wären, dürfen b) während der Prüfung keinerlei Symptome sichtbar sein, muss c) der Kandidierende unmittelbar nach der Prüfung einen Arzt aufsuchen, muss d) der Arzt unmittelbar eine schwere und plötzliche Erkrankung konstatieren, die, obwohl keine sichtbaren Symptome vorliegen, zweifelsfrei den Schluss nahelegt, dass ein Kausalzusammenhang zum Prüfungsmisserfolg besteht und muss e) der Prüfungsmisserfolg einen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Prüfungssession haben. (B-25972015)» .

Diese Voraussetzungen seien in casu nicht kumulativ erfüllt. Insbesondere die Tatsache, dass die Studierende um ihren Gesundheitszustand Bescheid gewusst habe, führe dazu, dass eine nachträgliche Prüfungsannullierung keinesfalls in Frage kommen könne. Auch nach Art. 27^{bis} Abs. 3 der in diesem Fall zur Anwendung kommenden PO Aj würden nachträgliche Abmeldungen von der Prüfung nur berücksichtigt, wenn eine Abmeldung vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich gewesen wäre. Die Rekurrentin habe sich jedoch - gemäss eigener Aussagen - bereits seit [...] in ärztlicher Behandlung befunden. Daher habe genügend Zeit für eine ordnungsgemässe Abmeldung von der Prüfung bestanden. Ein Antrag auf Prüfungsannullierung sei zudem mit geringem Aufwand über das Studierendenportal «compass» möglich.

Die Rekurrentin habe ihre gesundheitliche Beeinträchtigung gekannt und um die Nebenwirkungen der Medikation gewusst, da sie diese seit zwei Tagen eingenommen habe. Sie habe sich somit bewusst für den Prüfungsantritt entschieden und das Risiko eines Misserfolgs in Kauf genommen. Es liege in der

Verantwortung der Studierenden zu beurteilen, ob der gesundheitliche Zustand das Schreiben einer Prüfung zulasse oder nicht. Selbst mit einem ärztlichen Attest sei eine nachträgliche Annullierung der Prüfung nicht möglich, da sonst alle Studierenden mit einem Arzzeugnis «in der Hinterhand» grundsätzlich die Möglichkeit hätten, Prüfungen selektiv rückwirkend annullieren zu lassen.

5. Mit eingeschriebenem Brief vom [...] wurde der Rekurrentin mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und sie die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Damit wurde sie eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum [...] zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde ihr zugestellt.
6. Von der Möglichkeit zur Rekursergänzung hat die Rekurrentin keinen Gebrauch gemacht.
7. Die Rekurskommission hat den Fall nach Abschluss des Schriftenwechsels an ihrer nicht-öffentlichen Sitzung vom 15. November 2018 verhandelt und entschieden.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; abgekürzt UG]; Art. 45, 47 und 48 VRP. Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidbegründung Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1038 sowie Rz. 1070 ff., mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

3. Die Rekurskommission verfügt im vorliegenden Rekursverfahren betreffend die Auslegung und Anwendung der Regularien «*Merkblatt Nichtantritt an zentralen Prüfungen*» sowie Verfahrensmangel, gemäss Art. 46 Abs. 1 VRP, über volle Kognition.
4. Die Rekurrentin bringt in ihrer Rekursbegründung vor, während der Prüfungsperiode seien bei ihr [...] unerträgliche Schmerzen aufgetreten. Aufgrund dessen habe sie ab dem [...] «*spezifische Schmerzmittel*» einnehmen müssen, da sie ansonsten nicht an der Prüfung «[...]» vom [...] hätte teilnehmen können. Zur Prüfung sei sie deshalb erschienen, «*[d]a die gesundheitlichen Probleme terminlich mitten in der Prüfungsperiode aufgetreten seien und sie somit keine Möglichkeit mehr hatte, sich von der Prüfung dispensieren zu lassen*»]. Das Nebenwirkungsprofil dieses «*spezifischen Schmerzmittels*» habe jedoch dazu geführt, dass sie an der Prüfung nicht im «*[V]ollbesitz ihrer mentalen Kräfte gewesen sei*», sodass dadurch das Prüfungsergebnis negativ beeinflusst worden und daher nur beschränkt repräsentativ sei. Daher sei die Note aufzuheben und die Wiederholung der Prüfungsleistung anzuordnen.
 - a) Grundsätzlich können gesundheitliche Beeinträchtigungen – wie vorliegend von der Rekurrentin ausgeführt – die Prüfungsleistung erheblich vermindern, sodass das Prüfungsergebnis nicht die wahren Kenntnisse und Fähigkeiten der Rekurrentin wiedergibt. Dadurch ist sie gegenüber anderen Prüflingen benachteiligt, die die Prüfung ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geschrieben haben. Aufgrund dessen sehen die Regularien der Universität St.Gallen bei Vorliegen einer solchen «Prüfungsunfähigkeit» die Möglichkeit des «Nichtantritts zur Prüfung» vor (vgl. hierzu auch Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 2018, Rz. 249). Die nachträgliche Berücksichtigung einer «Prüfungsunfähigkeit» ist indes nicht, bzw. nur in Ausnahmefällen, möglich (Art. 27 Abs. 3 PO Aj 13).
 - b) Gemäss Art. 27 der Prüfungsordnung für das Assessmentjahr der Universität St. Gallen vom 7. Mai 2012 [PO Aj 13] ist bei gültiger Anmeldung für eine Prüfung eine diesbezügliche Abmeldung bei Vorliegen von entschuldbaren Gründen möglich. Nach Absatz 3 des genannten Artikels müssen die entschuldbaren Gründe mittels ärztlichem Zeugnis oder Attest belegt und **vor** Antritt der Prüfung der Universität gemeldet werden. Eine nachträgliche Meldung werde nur berücksichtigt, wenn diese vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich war.
 - c) Konkretere Angaben hierzu finden sich sowohl auf der Webseite der Universität St. Gallen (für Studierende einschlägig ist das Studentweb) unter der Rubrik «Prüfungen» als auch im spezifischen Merkblatt «Nichtantritt an zentralen

Prüfung». Unter anderem werden in diesem unter **Ziffer 2.3 «Keine Annullierung nach Prüfungsantritt»** die Studierenden darauf aufmerksam gemacht, dass sie mit dem Antritt an eine Prüfung seine Prüfungsfähigkeit bestätigen. Darüber hinaus werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Annullierung der Prüfungsleistung nicht möglich ist, und diese in jedem Fall bewertet werde. Zudem wird unter **Ziffer 4.1** speziell darauf hingewiesen, dass «*ein Antrag auf Prüfungsannullierung vor (!) Prüfungsbeginn via Antrag in Compass*» zu stellen ist.

d) Die Rekurrentin trifft die Obliegenheit, sich über die einschlägigen Regularien der Universität betreffend «Nichtantritts zur Prüfung» Kenntnis zu verschaffen. Dies ergibt sich aus dem auch im Prüfungsrechtsverhältnis geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rz. 213). Insofern kann sie sich nicht darauf berufen, von diesen keine Kenntnis gehabt zu haben.

e) Daher ist der Argumentation der Rekurrentin, sie sei nur deshalb zur Prüfung erschienen, «*[d]a die gesundheitlichen Probleme terminlich mitten in der Prüfungsperiode aufgetreten seien und sie somit keine Möglichkeit mehr hatte, sich von der Prüfung dispensieren zu lassen*», nicht zu folgen.

f) Daraus folgt, dass die Rekurrentin vor der Prüfung «[...]» am [...] von der Möglichkeit des «Nichtantritt an zentralen Prüfung» hätte Gebrauch machen müssen. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung nach Art. 27 Abs. 3 PO Aj 13 ist aufgrund der vorliegenden eindeutigen Aktenlagen zu verneinen.

5. Darüber hinaus ergibt sich aus den vorstehend ausgeführten Regularien, dass die Studierenden mit dem Antritt an die Prüfung ihre Prüfungsfähigkeit bestätigen, weshalb eine Prüfungsannullierung **nach** Prüfungsantritt nicht möglich ist.

a) Damit soll ausgeschlossen werden, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrundes, wie vorliegend einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die Prüfung ablegt und nachträglich - verständlicherweise nur im Fall des Scheiterns - unter Anrufung dieses Grundes die Annullation der Prüfung verlangt und sich so eine zusätzliche Prüfungschance verschaffen würde (Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rz. 265 ff.).

b) Den Ausführungen der Rekurrentin zufolge hat sie die «*spezifischen Schmerzmittel*» im Zusammenhang mit der [...] Erkrankung ab dem [...] - vor dem Hintergrund der anstehenden Prüfung am [...] - eingenommen. Deshalb geht die Rekurskommission davon aus, dass die Rekurrentin in den zwei Tagen vor

der Prüfung bereits um die Nebenwirkungen dieser «spezifischen Schmerzmittel» wusste. Insbesondere aber auch aufgrund der Aufklärungspflicht des verschreibenden Arztes. Zudem ist aus diesen Ausführungen zu schliessen, dass die Rekurrentin sich trotz Kenntnis ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Prüfungsteilnahme entschieden hat, weshalb sie damit das Risiko eines Misserfolgs auf sich genommen hat. In diesem Sinne muss sich die Rekurrentin ihren Entscheid zur Prüfungsteilnahme selbst zurechnen lassen, auch wenn sie dieser objektiv benachteiligen könnte (Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rz. 265). Insofern ist es also unerheblich, wenn sie vorbringt, das Prüfungsergebnis sei infolge des Nebenwirkungsprofil des «spezifischen Schmerzmittel» negativ beeinflusst worden und daher nur beschränkt repräsentativ.

c) Deshalb wird auch unter diesem Aspekt dem Antrag auf Aufhebung der Note sowie der Wiederholung der Prüfungsleistung nicht gefolgt.

6. Abschliessend ist zudem zu bemerken, dass allfällige Verfahrensmängel, wie beispielsweise eine «Prüfungsunfähigkeit aufgrund Nebenwirkungen von Schmerzmitteln», unmittelbar nach dessen Kenntnisnahme geltend zu machen sind, da ansonsten der Anspruch verwirkt (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesgerichtes 2D_7/2011 vom 19.05.2011 E. 4. m.w.H.; in diesem Sinne vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichtes St.Gallen vom 27. August 2013, B 2012/231, E. 4.3.2).

a) Insbesondere ist es aber nicht zulässig, das Prüfungsergebnis abzuwarten und solche Verfahrensmängel erst dann geltend zu machen, wenn feststeht, dass sich diese tatsächlich kausal auf das Prüfungsergebnis haben (vgl. hierzu BGE 2D_7/2011 E. 4.; sowie BVGer A-3274/2012, Entscheid vom 25. März 2013 E.1.5.1 und BVGer B-772/2012, Entscheid vom 21. Januar 2013, E.2.6).

b) Daraus folgt, dass die Geltendmachung eines wesentlichen Verfahrensmangels nach Bekanntgabe der Resultate grundsätzlich nicht mehr beachtlich ist.

c) Vorliegend hat die Rekurrentin den Verfahrensmangel jedoch erst im Rekursverfahren, also nach Bekanntgabe der ungenügenden Note, geltend gemacht. Daher ist dieser nicht beachtlich.

7. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist deshalb der Argumentation des Studiensekretärs in seiner Stellungnahme zu folgen. Demnach ist der Rekurs abzuweisen und die Note [...] zu bestätigen.
8. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1

VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 [sGS 217.43] und Ziff. 2.1.1. lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.– festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 30/2018 betreffend Notenverfügung vom [...] «Prüfung [...]», wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.– und wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler